Fritz Sturm, Ausgewählte Schriften zum Recht der Antike 1-2. Mit einem Geleitwort von Andreas Wacke sowie einer bibliographischen Ergänzung und einem Quellenverzeichnis von Gudrun Sturm, Antiqua 108, Jovene Editore, Napoli 2018, pp. XLIV-1168, ISBN 9788824325929.

1. Fritz Sturm war ein meinungsstarker Mensch, und seine Ansichten bildete er sich nicht mit dem Ziel, populär zu sein. Diese Haltung konnte er sich leisten, weil er fachlich vieles viel besser konnte als andere. Die erste Erwähnung seines Namens im Briefwechsel zwischen Ernst Levy und Wolfgang Kunkel¹ betrifft ihn als Staatsexamenskandidaten: «Weit an der Spitze aller Kandidaten steht nach den schriftlichen Arbeiten Herr Sturm, dessen Leistungen umso erstaunlicher sind, als er doch abgesehen von den zwei Tübinger Anfangssemestern nur das letzte Jahr in Deutschland studiert hat.» Kaum neun Jahre später kann Kunkel (nun aus München) berichten: «[Sturm] hat seine Habilitationsschrift über die Stipulatio Aquiliana und seinen Habilitations-Antrag persönlich abgegeben»². In Heidelberg läuft bis heute die Anekdote um, Sturm habe zeitweise in der Bibliothek gesessen und sozusagen öffentlich Promotionsexegesen korrigiert³, sodass die Verfasser, wenn sie wollten, zusehen konnten, wie sie durchfielen. Mit dem darin Ausdruck findenden Bild konnte Sturm leben.

Leben und Werk sind an verschiedener Stelle treffend gewürdigt worden⁴. Hier sei nur eines hinzugefügt: Sturm unterschied sich von einigen «Großordinarien» seiner Generation dadurch, dass er immer am Gespräch mit Jüngeren interessiert war, auch wenn dieses Gespräch ihm selbst keinerlei Vorteile bieten konnte. Das hatte er (bei im Übrigen ganz anderer Art des Auftretens) mit Hans Ankum gemeinsam. Solche Menschen merkt man sich. Verfasser dieser Zeilen erinnert sich an eine italienische Tagung, bei der er so gut wie niemanden kannte und in der Kaffeepause allein herumstand. Sturm nahm das sofort wahr und war da. So wie seine prononciert konservativen⁵ Ansichten (er gehörte der Generation an, zu deren zentralen Erfahrungen ,1968' zählt)⁶ ihn nicht daran hinder-

¹ D. Mussgnug, *Ernst Levy und Wolfgang Kunkel. Briefwechsel 1922-1968*, (Heidelberg 2005), 293 (Brief Nr. 209 vom 14.12.1954, Kunkel an Levy). Die Edition ist besprochen in der hier angezeigten Sammlung auf S. 1001-1008.

² Mussgnug (wie vor) 482 (Brief Nr. 444 vom 22.12.1963, Kunkel an Levy). Vgl. auch den Brief Nr. 406 vom 14.10.1962, hier S. 453.

³ Dass er die Exegesen korrigierte, schreibt Sturm selbst in seinem Nachruf auf Hubert Niederländer, vgl. S.1094.

⁴ Vgl. in dem hier zu besprechenden Werk das Geleitwort von Andreas Wacke (S. xxi-xxviii), in dem auch Nachrufe nachgewiesen sind (Fn. 1).

⁵ Die damit bezeichnete Grenze überschritt er nicht, vgl. etwa die Bemerkungen über das Mussolini-Regime im Nachruf auf Volterra (S. 1075) und über das von Vichy in dem auf Lévy (S. 1121) und ohnehin über den Nationalsozialismus (etwa S. 1066 ff.).

⁶ Wer diese Generation nicht mehr kennengelernt hat, versteht auch ihre Reaktionen auf spätere, ganz anders motivierte Gefährdungen des klassischen Universitätsmodells nicht – so wie sie vielleicht diese Gefährdungen nicht immer verstand. Mehr als ein Wissenschaftler der Al-

ten, ein ausgesprochen internationales Leben zu führen, so suchte er den Austausch mit Menschen, die schon generationsbedingt in vielem gar nicht seiner Meinung sein konnten. Das weitverbreitete tiefe Bedauern nach seinem Tode geht auf diese Eigenschaft vielleicht ebenso zurück wie auf seine wissenschaftlichen Leistungen.

2. Eine Vorstellung von diesen Leistungen, soweit antikes Recht in Rede steht, gibt die hier anzuzeigende, nicht zu rezensierende, Sammlung: Aus über 1000 Seiten könnte man nur willkürlich einzelne Texte zu näherer Diskussion herausgreifen (so sehr den Unterzeichneten etwa ein gründliches Wiederlesen von Sturms nicht unkontroversen Texten zu den dinglichen Klagen und zum mit den Begriffen Personalitätsprinzip / ius gentium umschriebenen Bereich gereizt hätte).

Gegliedert sind die Bände schlicht in 'Abhandlungen' (52, S. 3-849), 'Rezensionen' (16, S. 851-1046) und 'Nekrologe' (sieben, S. 1049-1124); dazu kommen ein Teilschriftenverzeichnis zum Recht der Antike 1999-2016⁷ und ein Quellenindex (S. 1131-1159). Die Beiträge sind nicht neu gesetzt, sondern zusätzlich neu paginiert, was das Zitieren erleichtert. Einige wenige Seiten sind (im Exemplar des Unterzeichneten) nicht gut lesbar;⁸ hier konnte der nachdruckende Verlag nicht ausgleichen, was der Vorlage fehlt.

Wie Andreas Wacke in seinem Geleitwort⁹ zu Recht hervorhebt, ist es auch zu begrüßen, dass Beiträge aus der *SZ* aufgenommen sind, denn angesichts der Abonnementspreise kann die Präsenz der *SZ* auch in Bibliotheken leider nicht mehr flächendeckend vorausgesetzt werden. Ein Sachregister gibt es nicht, aber man schaue sich den Quellenindex an: Sämtliche Bücher der Digesten sind zitiert, und nur eines mit einer eher marginalen Fußnotenerwähnung. Dass einzelne besonders stark vertreten sind (12, 44, 45, 46, ...), zeigt dem fachkundigen Leser die Schwerpunkte, auf die Sturm immer wieder zurückgekommen ist: außer den bereits eingangs genannten vor allem Vertrags- und Bereicherungsrecht, auch Familienrecht und Grundbegriffliches, aber nicht nur dies. Er hatte keineswegs den Ehrgeiz, zu allem alles zu sagen und auch noch nachzuweisen; er interessierte sich für eine Vielzahl von Fragen und ging sie in äußerst strukturierter und

tersgruppe Sturms zeigte die Tendenz, von 1968 auch dann zu erzählen, wenn aus Ministerien Reformvorschläge kamen, die das einzige Ziel verfolgten, mit einem Minimum an Kosten ein Maximum an Studierenden durch die Universität zu schleusen oder neue Formen der Bürokratisierung und Ökonomisierung einzuführen, an die kein ,68er' im Traum gedacht hätte. Für Jüngere stellen sich viele Fragen zu 1968 und den Folgen, denen vielleicht nachgegangen werden sollte, solange Zeitzeugen noch leben – auch wenn diese Zeitzeugen naturgemäß selten *sine ira et studio* zu berichten pflegen, aus welcher Sicht auch immer.

⁷ In Ergänzung der älteren, in den *Mélanges Fritz Sturm* 1, Lausanne 1999, XLIII-LXXXI, nachgewiesenen Titel. Fn. * auf S. 1125 zu weiteren Verzeichnissen. Das hier angezeigte Werk ist, wie sich daraus ergibt, angemessen breit angelegt, aber nicht ganz vollständig.

⁸ Etwa die Besprechung zu L. Capogrossi Colognesi, *Ricerche sulla struttura delle servitù d'acqua in diritto romano*, Milano 1966, 861-869.

⁹ S. XXI mit der höflichen Umschreibung, «zumal jüngere Kollegen» könnten «sich dieses kostspielige Fachorgan für ihre private Bibliothek nicht zulegen». Schade, zumal der Kreis gewichtiger Zeitschriften nicht groß ist.

konziser Darstellung an. Daher fast dreißig Seiten zweispaltig gesetzten Quellenregisters.

Alle Texte zeigen den unverkennbaren Stil des Autors, nahezu unabhängig davon, ob in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst: Parataxe und Imperfekt verbinden sich mit der Freude an inhaltlicher Positionierung zu Texten, die nichts im Unklaren lassen. Das führt u.a. zu Rezensionen, die nicht stilistisch, aber der Deutlichkeit nach manches mit Mario Talamancas berühmten *Pubblicazioni pervenute alla Direzione* im *BIDR* gemein haben,¹⁰ doch gibt es mehr in der Tendenz positive Besprechungen in der Sammlung. Deutlichkeit prägt auch die Abhandlungen und sogar die Nachrufe. Vieles wird so kurz abgehandelt wie möglich (etwa römischrechtliche Ansichten, die Sturm nicht teilte), Dinge, die ihn persönlich bewegten¹¹, bisweilen etwas länger. Wer sonst hätte im Nachruf auf den eigenen Lehrer nach der Aufzählung sämtlicher Schüler (bei Kunkel eine lange Liste) einen Teil dieser Schüler «sozusagen als Kuckuckseier» bezeichnet¹² und dann noch die Sätze geschrieben: «Was Kunkel an Einfluss und Autorität aufgebaut und in seiner Person vereinigt hatte, wussten seine Schüler nicht zu bewahren. Sie zertraten das Erbe?»¹³. Die Beispiele ließen sich leicht fortsetzen¹⁴.

Man muss diesen Stil nicht mögen oder gar imitieren. Man kann in manchen rechtsgeschichtlichen oder rechtspolitischen Fragen ganz anderer Ansicht sein als Sturm, auch nach seinem Tode: *De mortuis nihil nisi bene* hieß für ihn nicht, dass er sich eine Art Divinisierung erwartet hätte (wie manche sie gern schon zu Lebzeiten hätten). Lesen soll man ihn, und er liest sich. So zu schreiben wie Sturm, ist nicht zuletzt hilfreich für den nicht muttersprachlichen Leser in einer Wissenschaft, die so traditionell wie bewusst auf Mehrsprachigkeit setzt: Seine Aussagen sind besser verständlich (und übersetzbar) als eine Diskursivität und Nuancierung, die am Ende nicht Stellung bezieht.

3. Man muss dem Verlag Jovene also sehr dankbar für die Aufnahme in die Antiqua sein. Dieses antiquum ist in seiner inhaltlichen Tiefe, aber auch in seiner zeitbedingten Widerborstigkeit ein sehr präsentes. Man wird es aus romanistischen Gründen lesen und aus wissenschaftsgeschichtlichen. Fritz Sturm spricht weiter mit uns, auch soweit wir seinen Erfahrungshorizont nicht teilen, und er verbirgt den seinigen nicht.

Schließlich: Dieses Buch des Verstorbenen ist, wie mancher frühere Text, nicht ohne die unermüdliche Tätigkeit von Frau Sturm vorstellbar (mit der er im geltenden Recht, ihrem primären Arbeitsbereich, auch gemeinsam publizierte). Ihr sind bei dieser

 $^{^{10}}$ Vgl. nur den Totalverriss auf S. 993-999.

¹¹ Aus der Sicht des Unterzeichneten sind entsprechend besonders interessant die Aussagen zu Heidelberg im Nachruf auf Hubert Niederländer (S. 1091-1094).

¹² Nicht ohne Selbstironie, war Sturm doch bei Philippe Meylan promoviert worden.

¹³ S. 1069 f.

¹⁴ Vgl. nur die galligen Bemerkungen über die Schweizer Endogamie im Nachruf auf Cesare Sanfilippo (S. 1103 f.).

Sammlung die genannten Indizes zu verdanken – und die Inititative¹⁵. Für technische Aufgaben war sie sich nicht zu schade, aber wer Fritz Sturm kannte, weiß, dass dies nur der hier bibliographisch sichtbare Teil einer wissenschaftlichen Lebensgemeinschaft ist. Ihren Respekt für das Ganze legen italienische Kollegen gern in die Rede von der *cara Signora Gudrun*. Das sollte hier nicht unerwähnt bleiben.

Christian Baldus Universität Heidelberg baldus@igr.uni-heidelberg.de

¹⁵ Auch dazu das Geleitwort von Wacke, S. xxi f.